



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	18.06.2009	13.6

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Durchführung von Kompensationskontrollen Mündliche Anfrage von SB Herr Dr. Albach vom 30.04.2009

SB Herr Dr. Albach berichtet, er habe im Protokoll gelesen, dass die Vertreter der Landschaftsgärtner im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde feststellten, es würden keine Kompensationskontrollen mehr durchgeführt. Tatsächlich würden nur noch Fällungen beauftragt und Ersatzpflanzungen nicht mehr erwogen.

Er halte dies für außerordentlich unbefriedigend.

Herr Dr. Albach nimmt in seiner Anfrage Bezug auf die Niederschrift zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde am 16.02.2009:

„Beiratsmitglied Herr Tschirner bat um Sachstandsmitteilung zum Umfang der Kompensationskontrollen für die Jahre 2004 bis 2008. In diesem Zusammenhang wies Beiratsmitglied Herr Liesenberg, Inhaber eines in Köln ansässigen Gartenbauunternehmens, darauf hin, dass bei seiner Kundschaft mittlerweile bekannt sei, dass keine Ersatzpflanzungskontrollen durchgeführt werden. Die Auftraggeber würden daher nur noch die Fällungen, nicht aber die geforderten Ersatzpflanzungen beauftragen. Hierdurch entstünde der Branche GALA-Bau ein erheblicher Schaden, welcher sich auch auf die Gewerbesteuer der Stadt Köln auswirke.“

### Antwort der Verwaltung

Ersatzpflanzungs- bzw. Kompensationskontrollen konnten bisher im Aufgabenbereich der Unteren Landschaftsbehörde (Baumschutzsatzung und Eingriffsregelung nach den §§ 4 –

6 Landschaftsgesetz NW) kapazitätsbedingt - abgesehen von wenigen Einzelfällen (Großprojekte im Fokus der Öffentlichkeit) - grundsätzlich nicht wahrgenommen werden.

Lediglich im Rahmen einer Sonderaktion (s. u.) war es möglich, in den Jahren von 2004 bis 2008 in 184 Fällen mit der Überprüfung der Kompensationsverpflichtungen, die nach Eingriffsregelung aufgegeben wurden, zu beginnen. Zwischenzeitlich sind die Vorhabenträger in 66 dieser Fälle ihrer Verpflichtung nachgekommen und haben gepflanzt. Ernüchternd war allerdings, dass zu Beginn dieser Sonderaktion nur in einem einzigen Fall der Kompensationsverpflichtung ohne behördlichen Druck Folge geleistet wurde.

- **Zum Bereich der Baumschutzsatzung**

Der Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung erstreckt sich ausschließlich auf den baulichen Innenbereich nach § 30 Baugesetzbuch (Geltungsbereich der Bebauungspläne) und § 34 Baugesetzbuch (Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Auf Basis der Baumschutzsatzung durch Bescheid genehmigte Baumfällungen führen in Konsequenz zur Verpflichtung des Grundstückseigentümers, neue Bäume auf einem im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung liegenden Grundstück nachzupflanzen, insoweit der Antragsteller über ein geeignetes Grundstück verfügt; andernfalls muss ein Ersatzgeld gezahlt werden.

Die Nachpflanzungskontrollen obliegen der Unteren Landschaftsbehörde, Sachgebiet „Baumschutz“. Da diese Kontrollen mit dem vorhandenen Personal seit dem Eintritt der Rechtskraft der ersten Baumschutzsatzung in den siebziger Jahren nie auch nur ansatzweise durchgeführt werden konnten, erfolgte im Jahr 2002 eine Novelle der Kölner Baumschutzsatzung. Durch Heraufsetzen des Stammumfangs geschützter Bäume sowie Herausnahme von Säulenpappeln und Koniferen war das Ziel verfolgt worden, das Aufgabenvolumen im Bereich Baumschutz zu reduzieren und dem im Sachgebiet vorhandenen Personalbestand anzupassen. Vor allem sollten hierdurch auch Ressourcen für verstärkte Kontrolltätigkeiten geschaffen werden, um den fachlich und rechtlich unhaltbaren Zustand der fehlenden Nachpflanzungskontrollen zu beenden. Die angestrebten Zielsetzungen konnten jedoch aufgrund der Entwicklungen im Sachgebiet (Fallzahlsteigerungen, vermehrt erforderliche Kontrollen an Naturdenkmalen u.a.) nicht realisiert werden.

Um diesen Zustand zu beenden, muss entweder der Bereich Baumschutz, wie im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt, dauerhaft von 3 Stellen auf 5 Stellen verstärkt und mit den entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden, oder der Rat beschließt, was aufgrund der Freiwilligkeit dieser Aufgabe möglich ist, die Aufhebung der Kölner Baumschutzsatzung.

- **Zum Bereich der Eingriffsregelung nach den §§ 4 – 6 Landschaftsgesetz (LG NW)**

Die Eingriffsregelung nach den §§ 4 – 6 LG NW findet bei allen behördlich zu genehmigenden Einzelvorhaben im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB Anwendung. Dieser bauliche Außenbereich ist weitgehend identisch mit dem Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln.

Das Verfahren nach der Eingriffsregelung ist verwaltungstechnisch und fachlich in den meisten Fällen überaus komplex und aufwändig.

Die fachliche Komplexität resultiert grob umschrieben aus dem Umstand, dass ein Eingriff zumeist nicht nur die Zerstörung eines Einzelobjektes, sondern die Zerstörung eines Biotoptyps zur Folge hat, der in seiner Zusammensetzung und Funktion, einschließlich der sich aus dem EU-Artenschutzrecht ergebenden Anforderungen, wiederherzustellen ist.

Verwaltungstechnisch ist die Eingriffsregelung wegen des sogenannten „Huckepack-Verfahrens“ gem. Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW als katastrophal zu bezeichnen, denn im hier abzuhandelnden Thema der Kompensationskontrollen besagt diese Regelung, dass immer die Behörde die Umsetzung der Kompensation zu kontrollieren hat, welche den abschließenden Bescheid erstellt.

Konkretes Beispiel:

*Das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln erteilt dem Landwirt X eine Baugenehmigung für eine landwirtschaftliche Gerätehalle. Gemäß § 6 Abs. 1 LG NW muss das Bauaufsichtsamt in die Baugenehmigung die während des Genehmigungsverfahrens von der Unteren Landschaftsbehörde formulierten Anforderungen aus der Eingriffsregelung als Nebenbestimmung aufnehmen. Darüber hinaus muss die Bauaufsicht als Genehmigungsbehörde nach Fertigstellung des Bauvorhabens den Vollzug der Kompensationsverpflichtung kontrollieren (Huckepackregelung!).*

*Mangels des entsprechenden Fachpersonals konnte das Bauaufsichtsamt diese Aufgabe zu keiner Zeit wahrnehmen.*

*Die Untere Landschaftsbehörde, die den Vorgang ja bereits kennt und im Hinblick auf die Kontrolle das entsprechende Fachwissen hat, ist anlässlich der Huckepackregelung nicht zuständig und verfügt dementsprechend nicht über das erforderliche Personal.*

Seit Anfang der 90er Jahre wurde städtischerseits bei jeder Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW angeregt, die Eingriffsregelung zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung in die alleinige Zuständigkeit der Unteren Landschaftsbehörden zu geben, allerdings ohne Erfolg. In der Praxis erfolgen daher – nicht nur in Köln – behördlich genehmigte Eingriffe, die in den seltensten Fällen kompensiert werden.

Im Rahmen einer Prüfung der ULB durch das Rechnungsprüfungsamt wurde 2005 festgestellt, dass hier unverzüglich Abhilfe zu leisten sei.

Um diesen unhaltbaren Zustand zumindest im Stadtgebiet Köln temporär etwas abzumildern, wurde daher die Aufgabe „Kompensationskontrollen“ im Jahr 2004 in Abstimmung mit dem Bauaufsichtsamt als Sonderaufgabe bis zum Jahre 2010 auf einen Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde im Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz übertragen. Die ULB konnte hierdurch „im Auftrag“ der Bauaufsicht tätig werden.

Bis 2008 wurden im Rahmen dieser Sonderaufgabe 184 Verfahren, bei denen die Kompensationsverpflichtung zu überprüfen war, in Bearbeitung genommen. Bei all diesen Fällen hatte nur ein Vorhabenträger freiwillig und zeitgerecht die geforderte Kompensationsmaßnahme umgesetzt. In allen anderen Fällen war der Kompensationsverpflichtung nicht ansatzweise Folge geleistet worden.

Zwischenzeitlich wurden die Kompensationsmaßnahmen in weiteren 66 Fällen anlässlich der stattfindenden Kontrollen umgesetzt.

Dies zeigt, wie unverzichtbar die Kontrolle ist. Dennoch musste die Bearbeitung dieser Aufgabe seit Sommer 2008 erneut eingestellt werden, da das ebenfalls von diesem Mitarbeiter zu bearbeitende Meldeverfahren zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG NW möglichst noch bis zu dessen Ausscheiden aus dem Dienst Mitte 2010 zum Abschluss zu bringen ist.

Es ist festzuhalten, dass der Natur- und Landschaftsschutz im Bereich der Kernaufgabe Eingriffsregelung fast ausschließlich als „Genehmigungsstelle“ arbeitet und die gesetzlich vorgeschriebene Kompensationskontrolle in völlig unvertretbarer Weise nicht wahrgenommen wird.

Aus Praxissicht wäre die Abwicklung der gesamten Eingriffsregelung von der Genehmigung bis zur Abnahme auf Kölner Stadtgebiet aus einer Hand zwingend geboten. Die aktuellen personellen Rahmenbedingungen lassen dies allerdings nicht zu. Deshalb wurden seitens der Fachverwaltung zum Stellenplan 2010 für den Bereich Landschaftsschutz zusätzliche Stellen gefordert, über deren Bereitstellung noch zu entscheiden ist. Eine seit 2007 bei der ULB laufende Organisationsuntersuchung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in diesem Jahr so weit vorankommen, dass die ersten Erkenntnisse ebenfalls in die Stellenplanberatung einfließen können.

gez. Bredehorst